

Landesleitung

Brennerstraße 7/A
Tel. 0471/304000
FAX 0471/981473
e-mail: info@svpartei.org
www.svpartei.org



Stellungnahme der Südtiroler Volkspartei zu den Volksabstimmungen am 25. Oktober 2009

Beschluss der gemeinsamen Sitzung von SVP-Parteileitung und Landtagsfraktion vom 7. September

Zur Abstimmungsbeteiligung:

Die Südtiroler Volkspartei hat mit dem Landesgesetz Nr. 11/2005 die Ausübung von Volksabstimmungen vorangebracht, wobei das staatsweit niederste Beteiligungsquorum von 40 Prozent festgelegt sowie die Möglichkeit einer „gesetzeseinführenden Volksabstimmung“ vorgesehen wurde. Damit hat sich die SVP in dieser Frage bereits vor vier Jahren klar positioniert und Volksabstimmungen als Instrument der direkten Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger gutgeheißen.

Da für die Wirksamkeit einer Volksabstimmung die Erreichung einer Beteiligung von 40 Prozent ausschlaggebend ist, kann die Teilnahme an einer Volksabstimmung ebenso wie auch eine Nicht-Teilnahme als Meinungsäußerung gewertet werden. **Jede Bürgerin und jeder Bürger sollte deshalb frei über die eigene Teilnahme oder Nichtteilnahme entscheiden.**

Für all jene Bürgerinnen und Bürger, die sich zu einer Teilnahme an den Referenden entscheiden, spricht die Südtiroler Volkspartei folgende Abstimmungsempfehlungen aus:

- Gesetzesvorschlag (Erstunterzeichner L.-Abg. Andreas Pöder, „Union für Südtirol“) betreffend **„Wohnbauförderung – Vorrang der einheimischen Bevölkerung. Wiedereinführung der 5-jährigen Ansässigkeitspflicht für das Erlangen des Wohngeldes des Wohnbauinstituts und Erhöhung der Ansässigkeitspflicht für die Zuweisung von Mietwohnungen des Wohnbauinstituts“**

Die SVP empfiehlt mit NEIN zu stimmen. Eine Zustimmung zum Gesetzesvorschlag der Union würde mit sich bringen, dass das in diesem Bereich geltende Landesgesetz außer Kraft gesetzt wird, welches sogar strengere Einschränkungen bei der Zuweisung von Wohngeld und Mietwohnungen des Wohnbauinstitutes vorsieht.

Im derzeit geltenden Gesetz ist über eine ununterbrochene fünfjährige Ansässigkeit hinaus auch eine dreijährige Erwerbstätigkeit Zugangsvoraussetzung zu Mietgeld und Institutswohnungen.

Zudem ist vorgesehen, dass die Landesregierung jährlich die Anzahl der Institutswohnungen sowie die Wohngeld-Mittel beschließt, die Nicht-EU-Bürgern vorbehalten sind. So können im laufenden Jahr beispielsweise nicht mehr als 6,83 Prozent der Wohnungen Nicht-EU-Bürgern zugewiesen werden.

Der Vorschlag der Union für eine Anhebung der Ansässigkeit von fünf auf zehn Jahre als Voraussetzung für die Zuweisung einer Mietwohnung des Wohnbauinstituts würde schlussendlich klar dem EU-Recht widersprechen.

- Gesetzesvorschlag (Erstunterzeichner L.-Abg. Andreas Pöder, „Union für Südtirol“) betreffend: **„Stopp dem Ausverkauf der Heimat – Änderung des Landesraumordnungsgesetzes – Regelung für Freizeitwohnsitze“**

Die SVP empfiehlt mit NEIN zu stimmen. Das Raumordnungsgesetz regelt heute mit sehr einschränkenden Bestimmungen den Bereich Wohnbau. So ist genau vorgesehen wie viel Baumasse für den sozialen, für den geförderten, für den konventionierten und schließlich für den freien Wohnbau vorbehalten ist. Die Gemeinden können sogar bis zu 100% einer neuen Wohnbauzone für den geförderten Wohnbau reservieren. Diese Flächen kommen somit ausschließlich einheimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugute, welche noch kein Eigenheim besitzen. Im CIPRA-Bericht 2008 steht deshalb zum Thema „Zweitwohnungsbau im Alpenraum“, „dass Südtirol bezüglich der Einschränkung von Zweitwohnungen mit Beispiel vorangeht“

Die neuen Bestimmungen hingegen würden sich keineswegs in das geltende Raumordnungsgesetz einfügen: Bürokratie, Spekulation und Gesetzesumgehung könnten dadurch sogar gefördert werden. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht schlussendlich dem geltenden EU-Recht und führt zu großer Rechtsunsicherheit.

- Gesetzesvorschlag (vorgelegt vom „Dachverband für Natur- und Umweltschutz“) **„zur Verminderung des Flugverkehrs“**

Die SVP gibt in dieser Frage keine Empfehlung ab.

Der Gesetzesvorschlag des Dachverbandes sieht vor, dass in Zukunft dem Bozner Flugplatz weder direkt noch indirekt Geldmittel zugeführt werden können.

Die SVP vermerkt dazu, dass eine völlige Schließung des Flughafens unrealistisch ist, zumal dieser nicht dem Land gehört und gegebenenfalls von der ENAC als Zivil-, Militär- und Sportflughafen weitergeführt würde. Die Konzession könnte an andere Betreiber vergeben werden, das Land hätte somit keinen Einfluss mehr auf den Flugbetrieb. Die Flughafengegner führen die hohen Kosten für den Flugplatz an, welche auch in Zukunft nicht absehbar seien. Der Flughafen Bozen könne dem Land Südtirol einen nicht irrelevanten Standortvorteil bringen meinen hingegen die Befürworter.

Die Südtiroler Volkspartei steht unmissverständlich zu den Ergebnissen der Flughafen-Mediation: dabei wurde eine Einigung auf strukturelle Anpassungen und eine Verbesserung des Angebotes durch Ausschreibung der Linien erzielt, eine Verlängerung der Start- und Landebahn jedoch wird ausgeschlossen. Die Bevölkerung im Überetsch und Unterland darf keinesfalls weitere Belastungen durch den Flugverkehr erfahren. Die Flugplatzgegner führen an, dass ein allfälliges Nein in der Volksabstimmung den Druck auf einen Ausbau vergrößern könne.

Die Weiterführung des Flugbetriebes ist laut den Befürwortern gerechtfertigt, wenn ein für die Bevölkerung erschwinglicher Zugang zu den Flugverbindungen am Bozner Flugplatz erzielt wird. Die Flugplatzgegner fordern im Gegensatz dazu die Einrichtung von Shuttleverbindungen nach Verona und Innsbruck zur Nutzung der dortigen Flugverbindungen.

- Gesetzesvorschlag (vorgelegt von der „Initiative für mehr Demokratie“) **„zur Direkten Demokratie – Anregungsrechte, Befragungsrechte, Stimmrecht“ sowie** Gesetzesvorschlag (Erstunterzeichner L.-Abg. Andreas Pöder, „Union für Südtirol“) betreffend: **„Die einführende, abschaffende, beratende oder bestätigende Volksabstimmung, das Volksbegehren, Volksabstimmung über Großprojekte“**

Die SVP empfiehlt bei beiden Gesetzesvorlagen mit NEIN zu stimmen.

Vorauszuschicken ist, dass beide Gesetzesvorschläge **in offenem Widerspruch zum Autonomiestatut** stehen. Dieses sieht für Wahlgesetze, Änderungen der Regierungsform und die Regelung für Volksabstimmungen ein so genanntes erschwertes Verfahren (besondere qualifizierte Mehrheiten im Landtag und Volksabstimmung) vor, da es sich hier – wie bei einer Gemeindefestsetzung - um Garantieb Bestimmungen handelt. Dieses Verfahren wird hier nicht eingehalten. Es ist daher zu

erwarten, dass die römische Regierung, falls eine oder beide Gesetzesvorlagen am 25. Oktober genehmigt werden, diese vor dem Verfassungsgerichtshof zu Fall bringen wird.

Abgesehen vom formalrechtlichen Aspekt können **inhaltlich** folgende Feststellungen getroffen werden:

Die Bürgerinnen und Bürger wollen heute in einer weitreichenden Form bei wesentlichen Gesetzen und Vorhaben direkt mitbestimmen. Diesem Bedürfnis hat die Politik bereits mit Verabschiedung des geltenden Landesgesetz „Volksbegehren und Volksabstimmung“ (Nr. 11/ 2005) Rechnung getragen. Dieses enthält die volksabstimmungsfreundlichste Regelung aller italienischen Regionen und autonomen Provinzen.

Gleichermaßen muss aber auch festgehalten werden, dass direkte Mitbestimmung niemals so weit gehen kann, dass die gesetzgeberische Tätigkeit der vom Volk direkt gewählten Abgeordneten und die Landesverwaltung dadurch **lahm gelegt werden können**. Dies würde beispielsweise das „bestätigende Referendum“ in der vorliegenden Form mit sich bringen: **20 Personen** würden ausreichen, um ein Landesgesetz oder einen Beschluss der Landesregierung auf Monate hinaus zu blockieren und zwar auch dann, wenn die nötigen Unterschriften für ein Referendum nicht gesammelt werden. Eine effiziente und rasch handlungsfähige Politik würde dadurch unmöglich gemacht.

Bereits heute ist es ohne weiteres möglich, Volksabstimmungen über wichtige Vorhaben abzuhalten. Aufgrund von äußerst geringen Antragshürden wäre laut dem vorliegenden Gesetz in Zukunft aber Jahr für Jahr mit einer Fülle von Abstimmungen zu rechnen. Eine Übersichtlichkeit oder eine Gewichtung der Abstimmungen wäre kaum zu erwarten, auch besteht die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung.

Laut dem Gesetzesvorschlag der Union für Südtirol würde schon die Beteiligung **eines einzigen Bürgers** zur Gültigkeit der Volksabstimmung genügen. Die Initiative für mehr Demokratie sieht eine Beteiligung **von gerade mal 15 Prozent** der BürgerInnen als Minimum vor.

Zu beachten ist schlussendlich, dass die Umsetzung dieses neuen Gesetzes zur direkten Demokratie geschätzte Zusatzkosten in der Höhe von **mindestens zehn Millionen Euro** jährlich mit sich bringen würde.

Schlussbemerkung:

Im Landesgesetz Nr. 11/2005 ist die verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzesvorschlägen, welche Gegenstand einer Volksabstimmung sind, nicht vorgesehen. Dies führt auch zur heutigen Rechtsunsicherheit. Das vom Landtagspräsident vorgelegte und im Mai vom Landtag genehmigte Gesetz, welches eine Korrektur vorsieht, kam nach einer Entscheidung der zuständigen Richterkommission für die aktuellen Volksabstimmungen nicht mehr zur Anwendung.

Die Südtiroler Volkspartei ist darüber hinaus der Überzeugung, dass das Landesgesetz zur Regelung von Volksabstimmungen sowohl rechtliche als auch inhaltliche Verbesserungen, vor allem was Fristen und Verfahrensvorschriften betrifft, erfahren sollte.